

Satzung der Stadt Tessin über den

Bebauungsplan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2"

Teil A - Planzeichnung

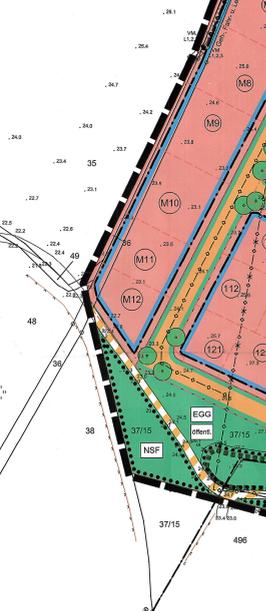
PRÄAMBEL

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBO M-V) vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Tessin vom 02.12.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Table with 2 columns: Nutzungscharakter, Symbol, and Details. Includes categories like WA 4, GRZ 0,4, WA 5, and WA 12.

Gemarkung Klein Tessin

Flur 1



Gemarkung Tessin

Flur 6



Abbildung zugehörig zu den textlichen Festsetzungen 4.6 und 4.7

Datengrundlage: Lage- und Höhenplan vom Vermessungsbüro Hansch & Bernau, Rostock, vom 24.09.2019, tlw. aktualisiert 12.05.2020

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet, mit laufender Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH max. Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (vgl. textl. Festsetzung 1.2)

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche, öffentlich

verkehrsberuhigte Mischverkehrsfläche (öffentlich) für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer

Abwasserpumpstation

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)

Abwasserpumpstation

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Leitung unterirdisch

Leitung unterirdisch, künftig fortfallend

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche

öffentl. öffentlich

Spielplatz, öffentlich

G Gartenfläche, privat

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

RRB Fläche für Regenrückhaltebecken

Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 21, 22 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung Einzelbaum

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

Sonstige Planzeichen

Fläche, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der in der Planzeichnung genannten Installation belastet ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

GW Trinkwasserschutzzone III des Schutzgebietes für Trinkwassergewinnung

GB Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: geschütztes Biotop (§ 20 NatSchAG M-V)

D vermutetes Bodendenkmal (geschützt gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V)

3. Darstellungen ohne Normcharakter

471 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

7,0 Bemaßung in Meter

geplante Parzellierung

77 Nr. und Bezeichnung der geplanten Parzelle

100 Geländehöhe (Höhenbezugssystem DHHN92)

Regelquerschnitte M. 1:100

Planstraße A



Planstraße B



Planstraße C (Regelprofil mittel- bis langgestrich wie Planstraße A, aktuelle Bauausführung abschnittsweise in folgenden Varianten, vgl. Begründung zum B-Plan)



LF (Feldweg am südwestlichen Rand)



Kfz = Kraftfahrzeuge, F = Fußgänger, R = Radfahrer, P = Parken, B = Bankette/Grünfläche, GB = öffentlicher Bereich, Maße in m

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2a BauGB, §§ 1, 4, 16, 18 und 19 BauNVO)

1.1 Die Allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO). Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schrank- und Spielwertschäften sowie nicht abgrenzbaren Handwerksbetrieben und Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. In den Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Behältergewerbes, sonstige nicht abgrenzbare Gewerbebetriebe, Anlagen für Verarbeitendes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Höhe von baulichen Anlagen durch untergeordnete technische Aufbauten (Schornsteinkopf, Entwürf von Be- und Entlüftungseinrichtungen etc.) um bis zu 2,5 m ist zulässig, wenn die Gesamthöhe die zulässige Höchsthöhe nicht überschreitet.

1.3 Geländeerhöhungen und -abtragungen sind nicht in der Berechnung der zulässigen Grundfläche einzubeziehen und bis zu einer Höhe von max. 2,0 m ohne eigene Absperrmaßnahmen zulässig. Dachüberstände sind bis zu 80 cm eine Anrechnung auf die Absperrmaßnahmen.

2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 1, 4 und 22 BauNVO) Im Gebiet WA 4 sind die Hauptgebäude gebietstypisch zur Straße anzulegen. Die Firsthöhe der Dächer der Hauptgebäude ist im Gebiet WA 4 rechtswegig zur Straße zu wählen.

3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Im Bereich von Grundstücksaußenrändern und von Straßeneinmündungen sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO, die schädlich wirken können, unzulässig. Grundstücksaußenränder und Gehsteigstreifen dürfen in Bereich von Straßeneinmündungen und von Straßeneinmündungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten, sofern sie sich behindernd wirken können. Bäume sind in diesen Bereichen bis zu einer Höhe von 2,50 m abzufällen zu lassen.

4. Pflanzung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 22 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Die extensiv zu nutzende Grünfläche (EGG) ist einmal pro Jahr ab September zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Es ist eine schonende Mahdtechnik ohne Mähbrenner und ohne Mähgutgeräusche zu verwenden. Die Schnitttiefe hat 10 - 12 cm zu betragen. Pflanzenschnitt und Düngemittel sind nicht zulässig.

4.2 Die auf den mit "NSP" (Naturschutzfläche) bezeichneten Flächen vorhandenen Laubgehölze sind dauerhaft zu erhalten.

4.3 An den im Plan bezeichneten Standorten an den Erschließungsstraßen sind Bäume der Baumart Feld-Ahorn (Acer campestre "Elter") anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzstandort kann bei Bedarf (z. B. Notwendigkeit einer Grundstücksaußenränder) um bis zu 4 m verschoben werden.

4.4 Alle Bäume sind als Hochstämme, mindestens 3 x verpflegt, mit einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm und mit Balken zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Dreieck mit Gartenschere zu verankern. Bei Ausfall von Bäumen ist eine Ersatzpflanzung derselben Art und Qualität vorzunehmen.

4.5 Für die zu pflanzenden Bäume hat eine Festigkeitsprüfung gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschafts- und Gartenbau - Pflanzen und Grünflächen) anzufordern. Außerdem ist eine mindestens einjährige Erhaltungspflege einschließlich Bewässerung gemäß DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschafts- und Gartenbau) anzufordern für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation) durchzuführen.

4.6 Auf dem Flurstück 438 (Flur 1, Gemarkung Klein Tessin) ist die vorhandene Ackerfläche auf einer Fläche von 5.000 m² in eine Ackerbauumwandlung (Kompostierungsanlage) umzuwandeln und dauerhaft zu erhalten (Kompensationsmaßnahme 2, siehe Abbildung links). Die Fläche ist dauerhaft naturschutzgerecht als Mahdweide zu nutzen. Umbruch und Nachsaat sind nicht zulässig. Das Mahdweiden und Schneiden sind zwischen dem 1. März und dem 15. September nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Eine Mahd ist höchstens einmal jährlich zulässig und muss mindestens alle drei Jahre stattfinden. Eine Mahd vor dem 1. September ist nicht zulässig. Das Mahdgut ist abzuführen. Die Mahdweide hat mit einem Messerackert und 10 cm über Geländehöhe zu erfolgen.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO M-V) 5.1 Die Gebäudehöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungslinie bzw. der äußeren Schnittlinie der beiden Dachansätze. Für die festgesetzten Höhen gelten als unterer Bezugspunkt die hergestellte, im Gebäude überdeckte mittlere Geländehöhe.

5.2 Mit einem Hauptgebäude durch eine gemeinsame Außenwand u. ggf. mit einem durchgehenden/gemeinsamen Dach verbundenen Gebäudes oder überdeckte Stellplätze ohne Außenbrüstung und ohne Feuerstellen mit einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m u. einer Gesamthöhe von 9 m sind in den als WA festgesetzten Gebieten ohne eigene Absperrmaßnahmen im Grundstücksbereich zulässig. Bei der Ausübung der zur Grundstücksbegrenzung liegenden Absperrmaßnahmen sind die Anforderungen an den baulichen Brandschutz gemäß Landesbauordnung M-V bzw. der Garagenverordnung zu gewährleisten. Zwischen Garagen sowie überdeckten Stellplätzen sind öffentlicher Verkehrsflächen müssen 3 m Abstände von mindestens 3 m Länge vorhanden sein (§ 3 Abs. 1 GarVO M-V).

5.3 Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten (sogenannte Schottergärten) sind im Vorgrabenbereich von Grundstücken, die an öffentliche Straßen grenzen, nur bis zu einem Flächenanteil von maximal 50 % zulässig. Ein Schottergarten ist eine großflächig mit Stein bedecktes Gartenfläche, in welcher die Steine das häusliche Gestaltungsmittel sind. Pflanzen kommen nicht oder nur in geringer Zahl vor. Vorgrabenbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenbegrenzenden Hauptgebäudefront bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksbegrenzung.

5.4 Einfriedungen von Grundstücken an öffentlichen Bereichen sind zu begrenzen.

5.5 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

5.6 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

5.7 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

5.8 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

5.9 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

5.10 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

5.11 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

5.12 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Gehölzen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Erteilung des Verfahrens zur Aufstellung des B-Planes Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde durch die Stadtvertretung Tessin am 03.12.2020 beschlossen. Die öffentliche Beteiligungsphase erfolgte im Internet und im amtlichen Mitteilungsblatt "Tessiner Land" am 05.02.2021.

Tessin, den 07.01.2022

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG M-V und § 16 BauNVO mit Schreiben vom 28.01.2021 über die Aufstellung des B-Planes Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" informiert worden.

Tessin, den 07.01.2022

3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorhabensplans des B-Planes Nr. 16 und der Begründung vom 14.03. bis 16.07.2021 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Tessin durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und am 04.02.2021 im amtlichen Mitteilungsblatt "Tessiner Land" erteilich bekanntgemacht worden.

Tessin, den 07.01.2022

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tessin, den 07.01.2022

5. Die Stadtvertretung Tessin hat am 16.08.2021 den Entwurf des B-Planes Nr. 16 mit der Begründung und dem Umweltbericht gebilligt.

Tessin, den 07.01.2022

6. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 16 und der Begründung vom 11.10. bis 12.11.2021 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Tessin durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Internet und am 01.10.2021 im amtlichen Mitteilungsblatt "Tessiner Land" erteilich bekanntgemacht worden.

Tessin, den 07.01.2022

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tessin, den 07.01.2022

8. Die Stadtvertretung Tessin hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.12.2021 geprüft und abgelehnt. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 02.12.2021 bekanntgemacht worden. Von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist keine Abwägung vorgebracht.

Tessin, den 07.01.2022

9. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

10. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

11. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

12. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

13. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

14. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

15. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

16. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

17. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

18. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

19. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

20. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

21. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

22. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

23. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

24. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

25. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

26. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

27. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

28. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

29. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

30. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

31. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

32. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

33. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

34. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

35. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

36. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.

Tessin, den 07.01.2022

37. Der B-Plan Nr. 16 "Am Recknitzpark 2" wurde am 02.12.2021 von der Stadtvertretung Tessin beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Bescheid vom 02.12.2021 bekanntgemacht.